



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Stadtverwaltung Speyer

67343 Speyer

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

24.06.2013

| Mein Schreiben vom | Ihr Schreiben vom | Ansprechpartner/-in / E-Mail | Telefon / Fax |
|--------------------|-------------------|------------------------------|-----------------|
| 03.01.2013 | 19.12.2012 | Karin Dahlmann | 0651/9494-230 |
| 18.02.2013 | 22.04.2013 | Karin.Dahlmann@add.rlp.de | 0651/9494-77230 |
| 17 4 - SP / 21a | 131 / 1 | | |

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der kreisfreien Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2013 mit Wirtschaftsplan für die Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 19.12.2012, hier eingegangen am 28.12.2012, haben Sie mir eine Haushaltssatzung sowie den vom Stadtrat in seiner Sitzung am 13.12.2012 beschlossenen Haushaltsplan der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2013 vorgelegt und hierzu die erforderlichen haushaltsrechtlichen Genehmigungen beantragt.

Gleichzeitig haben Sie den Antrag auf Gewährung einer Zuweisung aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) eingereicht.

Nach einer gemeinsamen Besprechung am 14.02.2013 wurde zunächst die vom Stadtrat beschlossene Haushaltssatzung übersandt. Auf Grund des kommunalaufsichtsbehördlichen Aufklärungsersuchens vom 18.02.2013 wurden mit Schreiben vom 22.04.2013, hier eingegangen am 26.04.2013, weitere Unterlagen, wie insbesondere die überarbeitete Anlage über die vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen, nachgereicht.

1/47

Konto:
Bundesbank Koblenz 570 015 13 (BLZ 570 000 00)
Postbank Köln 343 65-501 (BLZ 370 100 50)
Sparkasse Trier 251 63 (BLZ 585 501 30)
Basishaushalt 2013 - Verfügung.doc

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.30 Uhr und 14.30-15.30 Uhr
Fr 9.00-13.00 Uhr



Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergehen hiermit in Bezug auf die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2013 und den Wirtschaftsplan für die Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) folgende

Entscheidungen:

1. Auf Grund §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und § 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) wird der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2013 auf 2.432.420 € festgesetzte **Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Speyer in Höhe von

2.432.420 €

unter der Bedingung genehmigt, dass diese Investitionskredite nur für solche Vorhaben verwendet werden dürfen, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer nicht beeinträchtigen oder eine Voraussetzung nach der Nr. 4.1.3.1 oder der Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

2. Abweichend von den Vorgaben des § 10 Abs. 2 LFAG wird die Veranschlagung der **Investitionsschlüsselzuweisung** in Höhe von

640.000 €

als Ertrag im Ergebnishaushalt (Kontenart 411) und als ordentliche Einzahlung im Finanzhaushalt (Kontenart 611) wegen der defizitären Haushaltslage im Hinblick auf das überragende Gebot des Haushaltsausgleichs (§ 93 Abs. 4 GemO) zugelassen und ausdrücklich aufsichtsbehördlich gefordert, wodurch sie nicht zur Verminderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, sondern zur Reduzierung des Jahresfehlbetrages im Ergebnishaushalt sowie der Unterdeckung im Finanzhaushalt und damit letztlich zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung der Stadt Speyer dient.



3. Der Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit gemäß § 121 GemO beanstandet, soweit im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt an den **Zweckverband Tierkörperbeseitigung Rheinland-Pfalz, Saarland und die Landkreise Limburg, Weilburg und Rheingau-Taunuskreis** Aufwendungen bzw. Auszahlungen veranschlagt sind, die gegen die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 25.04.2012 verstoßen.

4. Von den der Stadt Speyer im laufenden Haushaltsjahr zufließenden nicht zweckgebundenen **Erlösen aus der Veräußerung von Grundstücken** sind mindestens 50 % zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung der Stadt Speyer zu verwenden.

6. Die der Stadt Speyer im laufenden Haushaltsjahr zufließenden nicht zweckgebundenen **Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen** sind in voller Höhe zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung der Stadt zu verwenden.

7. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen Haushaltsmittel für **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer nicht beeinträchtigen oder eine der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **Nr. 4.1.3.1 oder der Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO** erfüllen.



8. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen Haushaltsmittel für **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**, zu deren endgültiger Finanzierung **Zuweisungen des Landes** geplant sind, erst in Anspruch genommen werden, wenn über die veranschlagten Zuweisungen entsprechende Bewilligungsbescheide vorliegen oder rechtsverbindliche Vereinbarungen / Bewilligungszusagen bestehen.

Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

9. Gemäß § 1 Abs. 1 und § 15 Abs. 4 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) i.V.m. § 80 Abs. 3 GemO i.V.m. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO genehmige ich den in § 5 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für den **Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)** festgesetzten **Gesamt-betrag der vorgesehenen Investitionskredite** in Höhe von

5.000.000 €.

10. Gemäß § 1 Abs. 1 und § 15 Abs. 4 EigAnVO i.V.m. § 80 Abs. 3 GemO i.V.m. §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 und 103 Abs. 2 GemO erteile ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 5 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für den **Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)** für das Haushaltsjahr 2013 auf 4.562.000 € festgesetzten **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, die im Haushaltsjahr 2014 zu Auszahlungen für Investitionen führen, insoweit, als hierfür

voraussichtlich Investitionskredite i.H.v. 4.272.000 €.

aufgenommen werden müssen.

Der restliche Betrag von 290.000 € bedarf gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO nicht der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, weil für die daraus resultierende Auszahlung kein Investitionskredit aufgenommen werden muss.



Vorbemerkungen

Im fünften Jahr der doppischen Haushaltswirtschaft legt die Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2013 wiederum einen unausgeglichene Ergebnishaushalt mit einem Jahresfehlbetrag von diesmal 19.960.816 € vor, der sich im Vergleich zum Nachtrags-haushalt 2012 um 1.411.619 € vermindert.

Der immense Jahresfehlbetrag schlägt sich im Finanzhaushalt mit einem negativen Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen von 14.772.920 € und Tilgungszah-lungen für Investitionskredite von 2.582.500 € in Liquiditätskrediten von 17.355.420 € nieder.

Bei einem Investitionskreditbedarf von 2.432.420 € ergibt sich ein Finanzmittelfehl-betrag von 17.205.340 €. Zwar ist bei den Investitionskrediten eine Entschuldung von 150.080 € ausgewiesen, jedoch wird die Tilgung mit Liquiditätskrediten bezahlt.

Damit verstoßen sowohl der Ergebnishaushalt als auch der Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2013 eklatant gegen das überragende gesetzliche Gebot des Haus-haltsausgleichs (§ 93 Abs. 4 GemO, § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO).

Laut der am 22.04.2013 nachgereichten überarbeiteten Übersicht werden im Laufe des Haushaltsjahres 2013 die Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten auf 144,8 Mio. Euro und die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten auf 58 Mio. Euro ansteigen. Folglich muss bei der Durchführung des Haushalts 2013 stets ein Schuldenberg von 202,8 Mio. Euro und eine Pro-Kopf-Verschuldung von 4.063 € mit dem daraus resul-tierenden Schuldendienst vor Augen sein, sofern keine erheblichen Verbesserungen stattfinden. Darüber hinaus droht die bilanzielle Überschuldung, die ohne drastische Sparmaßnahmen im nächsten Jahr eintreten wird.

Daher sind rigorose Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen unausweichlich. Die frei-willigen Aufgaben müssen komplett auf den Prüfstand, die Pflichtaufgaben im Hinblick auf die Unabweisbarkeit der Aufwandshöhe. Alle Möglichkeiten der Ertragssteigerung wie Entgelterhöhungen sind vorzunehmen. Sämtliche Maßnahmen – ob konsumtiv oder investiv – sind immer wieder strengstens auf ihr Einsparpotential zu überprüfen.



Zwecks Haushaltskonsolidierung nimmt die Stadt Speyer seit dem letzten Jahr am Kommunalen Entschuldungsfonds teil, wobei sie sich sowohl zu einem jährlichen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von mindestens 1.782.605 € als auch zu einer Verminderung der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang bei strenger Haushaltsdisziplin verpflichtet hat. Zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierungsbemühungen erhält sie eine jährliche Entschuldungshilfe des Landes in Höhe von 3.565.210 €. Die Jahresleistung beläuft sich auf insgesamt 5.347.815 €.

In diesem Zusammenhang mache ich Sie darauf aufmerksam, dass die Stadt Speyer auch bei Realisierung der vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des zugesagten Konsolidierungsbeitrages das gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 des Konsolidierungsvertrages grundsätzlich geforderte Konsolidierungsergebnis, nämlich den Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens um 4.278.252 € zu verringern, aus heutiger Sicht nicht erzielen wird, sondern die Liquiditätskreditverschuldung nach der aktuellen Haushalts- und Finanzplanung weiter ansteigen wird.

Für den Fall, dass die geforderte Mindest-Nettotilgung trotz der Entschuldungshilfe und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, bestimmt der zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Stadt Speyer am 11.12.2012 geschlossene Konsolidierungsvertrag, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

Daher weise ich ausdrücklich darauf hin, dass zusätzliche, über den Konsolidierungsbeitrag hinausgehende, langfristig wirksame und einschneidende Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen unausweichlich sind.

Den Haushaltsunterlagen ist der Antrag auf die Gewährung einer Zuweisung aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds für das Haushaltsjahr 2013 beigelegt. Da beide Anlagen nicht den Vorgaben des Leitfadens entsprachen, wurden sie nach Korrektur erneut vorgelegt. Zur Veranschlagung mancher Konsolidierungsanteile habe ich um eine Erklärung gebeten. Dies gilt auch für einige der aufgeführten zusätzlichen Haushaltssicherungsmaßnahmen. Ich weise darauf hin, dass die Landeszuweisung nur unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der eigenen Konsolidierungszusage mittels eines Bewilligungsbescheides der Aufsichtsbehörde gewährt wird.



Zur Vorlage des Haushalts 2013 ist anzumerken, dass die beigelegte Haushaltssatzung nicht der vom Stadtrat beschlossenen Haushaltssatzung entsprach, die „Anlage: Konsolidierungsmaßnahmen im KEF-RP“ lediglich die im Konsolidierungsvertrag vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen in einer vereinfachten Form, aber nicht die Angaben gemäß Leitfaden enthielt, einige Unterlagen aufklärungsbedürftig bzw. nicht vollständig waren oder fehlten, sodass nach dem am 14.02.2013 erbetenen Gespräch mit Schreiben vom 18.02.2013 um entsprechende Unterlagen bzw. Erklärungen sowie um eine Übersicht der freiwilligen Leistungen gebeten wurde.

Das Antwortschreiben mit den Unterlagen ging erst am 26.04.2013 ein, obwohl bereits am 04.07.2013 der Nachtragshaushalt beschlossen werden soll, sodass die Ausführungen zur Haushaltsgenehmigung nicht bei den Haushaltsberatungen berücksichtigt werden können.

Da auch nach dem Eingang des obengenannten Schreibens noch Erklärungen notwendig waren, war die Haushaltsprüfung insgesamt wieder sehr schwierig und zeitaufwändig.

Im Haushaltsplan 2013 fehlen die Rechnungsergebnisse des Haushaltsjahres 2011, weil der Jahresbericht 2011 noch nicht erstellt wurde. Die vorläufigen Rechnungsergebnisse 2011 wurden nachgereicht.

Ich bitte, die Jahresabschlüsse 2009 bis 2011 in diesem Haushaltsjahr fertig zu stellen, die endgültigen Rechnungsergebnisse sowie die Schlussbilanzen so bald wie möglich nachzureichen und im Haushaltsplan 2014 die endgültigen Rechnungsergebnisse 2012 abzubilden oder sie zumindest gesondert mit dem Haushaltsplan 2014 vorzulegen.

Weiter bitte ich darum, den Beteiligungsbericht auf Grund von § 90 Abs. 3 GemO sowie die Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO nachzureichen.



Ergebnishaushalt

Gemäß § 1 Nr. 1 der Haushaltssatzung 2013 werden der Gesamtbetrag der Erträge auf 118.202.539 € und der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 138.163.355 € festgesetzt. Der Saldo ergibt einen Jahresfehlbetrag von 19.960.816 €.

Daher liegt die *Fehlbetragsquote*¹ bei 16,89 %.

Der Ergebnishaushalt 2013 verstößt folglich wiederum ganz erheblich gegen das gesetzliche Gebot des Haushaltsausgleichs (§ 93 Abs. 4 GemO, § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO).

Der Nachtragshaushalt 2012 wies bei niedrigeren Erträgen und Aufwendungen einen um 1.411.619 € höheren Jahresfehlbetrag von 21.372.435 € und eine Fehlbetragsquote von 18,54% auf, sodass der Haushalt 2013 trotz Teilnahme am kommunalen Entschuldungsfonds in der Planung nicht signifikant verbessert wurde und sich die Haushaltslage wegen des immer noch immensen Jahresfehlbetrages mit daraus resultierender Neuverschuldung weiter verschärft.

Der Ergebnishaushalt weist Erträge aus Verwaltungstätigkeit von 115.876.189 € und Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit von 132.451.355 € aus, was zu einem negativen Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit von 16.575.166 € führt, das im Vergleich zum Haushaltsjahr 2012 um 1.589.289 € niedriger ist.

Die *Ergebnisquote*² aus Verwaltungstätigkeit beträgt 83,04% gegenüber 84,99% im letzten Jahr.

Die Zins- und sonstigen Finanzerträge werden mit 2.326.350 € angegeben, woraus bei Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen von 5.712.000 € ein negatives Finanzergebnis von 3.385.650 € entsteht, das sich gegenüber dem Vorjahr um 177.670 € verschlechtert.

Folglich erhöht sich die *Finanzergebnisquote*³ von 15,01% auf 16,96 %.

¹ Die Fehlbetragsquote spiegelt den Anteil des negativen Jahresergebnisses bezogen auf die Erträge wider.

² Die Ergebnisquote zeigt den Anteil des Ergebnisses aus Verwaltungstätigkeit am Jahresergebnis an.



Das negative Finanzergebnis belastet den Haushalt zunehmend, was sich bei steigenden Zinsaufwendungen noch verschlimmern wird.

Da außerordentliche Erträge und Aufwendungen nicht geplant sind, führen das negative Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit und das negative Finanzergebnis zum negativen Jahresergebnis von 19.960.816 €.

Trotz Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds mit eigenen Konsolidierungsanstrengungen und hohen Landeszuweisungen sieht die mittelfristige Planung keine Entschuldung, sondern Neuverschuldungen mittels Liquiditätskrediten vor. Diese Entwicklung darf nicht als ausweglos betrachtet werden, sondern ihr sollte mit ausnahmslos allen zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gegengesteuert werden. Zumindest müssen alle möglichen Haushaltssicherungsmaßnahmen auf ihre Realisierbarkeit inklusive einschneidender Maßnahmen durchleuchtet werden.

Der Ergebnishaushalt, dessen Volumen sich überwiegend aus dem Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit ergibt, das die Ertragskraft aus der laufenden Tätigkeit der Stadt Speyer widerspiegelt, wird maßgeblich von den Erträgen aus Steuern, Landeszuweisungen, den Erträgen und Aufwendungen der sozialen Sicherung, den Personalaufwendungen sowie den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen geprägt.

Ertragsanalyse

Zum Ertragsposten „Steuern und ähnliche Abgaben“ in Höhe von 71.369.760 € zählen vor allem Steuern in Höhe von 65.824.760 € sowie die Leistungsbeteiligung für die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende in Höhe von 3.600.000 € und der Familienleistungsausgleich in Höhe von 1.945.000 €.

Das Steuervolumen führt zu einer *Steuerquote*⁴ von 56,81% anstelle von 52,69% im Vorjahr.

³ Die Finanzergebnisquote zeigt den Anteil des Finanzergebnisses am Jahresergebnis an.

⁴ Die Steuerquote gibt den Anteil der Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben an den laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit an.



Somit machen die Steuern deutlich mehr als die Hälfte der Erträge aus Verwaltungstätigkeit und sogar der gesamten Erträge des Ergebnishaushalts aus. Laut Planung sollen sich die Steuern bis zum Planjahr 2016 auf 72.571.760 € erhöhen.

Den Großteil nimmt die Gewerbesteuer bei einem unveränderten Hebesatz von 405 v.H. mit 35 Mio. Euro ein. Während im Jahr 2008 ein Rechnungsergebnis von 29,2 Mio. Euro erzielt wurde, konnten in den Rechnungsjahren 2009 und 2010 nur 22,19 Mio. Euro bzw. 23,31 Mio. Euro vereinnahmt werden. Im Rechnungsjahr 2011 brachte die Gewerbesteuer mit 35,88 Mio. Euro sehr hohe Erträge. Für den Nachtragshaushalt 2012 wurden Erträge von 30 Mio. Euro geschätzt. Bis zum Planjahr 2015 soll die Gewerbesteuer auf 38 Mio. Euro anwachsen.

Unter Berücksichtigung der Gewerbesteuerumlage von 5.963.000 € soll das diesjährige Gewerbesteuer netto im Vergleich zum Vorjahr um 4.148.100 € auf 29.037.000 € steigen.

In der Langzeitbetrachtung zeigt sich die große Volatilität der Gewerbesteuer, die momentan deutlich über dem langjährigen Durchschnitt liegt. Die extreme Wechselhaftigkeit der Erträge muss bei einer hohen Steuerquote, die maßgeblich von der Gewerbesteuer beeinflusst wird, bei jeder Haushaltsaufstellung als hoher Risikofaktor vor Augen sein. Da es sich nicht um das Risiko handelt, anstelle eines geplanten Überschusses keinen Überschuss zu erwirtschaften, sondern um das Risiko, einen geplanten, sicheren Jahresfehlbetrag weiter zu verschlimmern, was die Verschuldung und die Zinslast noch mehr in die Höhe treiben würde, muss die Stadt Speyer Aufwendungen äußerst restriktiv planen.

Die Grundsteuer B ist nach einem Rechnungsergebnis 2011 von 7.367.181 € wie im letzten Jahr mit einem Gesamtertrag von 8.201.000 € veranschlagt. Dieser gliedert sich in Erträge für nicht städtische Gebäude in Höhe von 8.115.000 € und in Erträge für städtische Gebäude in Höhe von 86.000 €.

Zur Haushaltssicherung wurde der Hebesatz ab dem Jahr 2012 von 370 v.H. auf 400 v.H. angehoben.

Der Konsolidierungsanteil zum Kommunalen Entschuldungsfonds beträgt 702.175 €.



Dieser teilt sich laut der Anlage zum Haushaltsplan „Konsolidierungsmaßnahmen im KEF-RP“ auf in Grundsteuer B für nicht städtische Gebäude in Höhe von 695.150 € und in Grundsteuer B für städtische Gebäude in Höhe von 7.025 €. Da die Stadt Speyer jedoch für städtische Gebäude selbst steuerpflichtig ist, ist der Ertrag von 7.025 € mit einem gleich hohen Aufwand verbunden, sodass er nicht zur Haushaltsverbesserung beiträgt. Folglich fehlen am Konsolidierungsanteil zum Kommunalen Entschuldungsfonds aus der Grundsteuer B 7.025 €.

Die Grundsteuer B fließt der Stadt Speyer wegen der einheitswertabhängigen Bemessungsgrundlage unbeeinflusst von konjunkturellen Schwankungen zu und bildet daher eine risikoarme Einnahmequelle. Mit einem Hebesatz von 400 v.H. liegt die Stadt Speyer mittlerweile unter dem Durchschnitt der kreisfreien Städte des Landes Rheinland-Pfalz von 410 v.H., weil einige Städte ihren Hebesatz in diesem Jahr nochmal erhöht haben. In Anbetracht der drohenden Überschuldung ist eine weitere Anhebung des Hebesatzes dringend geboten. Auf Grund der verkehrsgünstigen Lage der Stadt Speyer erscheint dies im Vergleich zu anderen Städten der Metropolregion Rhein-Neckar wie Worms (406 v.H.), Ludwigshafen (420 v.H.), Landau (430 v.H.), Mannheim (450 v.H.) und Heidelberg (470 v.H.) sowie im Hinblick auf die geringe zusätzliche Belastung für die Steuerpflichtigen eine angemessene Haushaltssicherungsmaßnahme zu sein. Insbesondere bei der Grundsteuer B sind Anpassungen möglich, ohne dass größere Ausweichreaktionen, etwa bei Standortentscheidungen von Unternehmen oder bei der Wohnsitzwahl, zu befürchten sind.

Bei der Grundsteuer A wurde der Hebesatz im letzten Jahr von 280 v.H. auf 300 v.H. erhöht, sodass der Ertrag um 1.950 € auf 29.250 € hoch gesetzt wurde. Das Rechnungsergebnis 2011 beträgt 27.204 €. Die Grundsteuer A ist bis zum Jahr 2016 mit einem Ansatz von 27.000 € eingeplant, wovon weiterhin 1.950 € als Konsolidierungsanteil dienen sollen. Da der geplante Ertrag wieder auf dem Niveau vor der Anhebung des Hebesatzes liegt, ist nicht erkennbar, dass der laut Konsolidierungsvertrag zu erbringende und in der Anlage aufgeführte Konsolidierungsanteil veranschlagt wurde. Ich bitte um eine Erklärung. Falls sich die Zahl der steuerpflichtigen Betriebe bzw. die Flächen verringert haben sollten, bitte ich um eine Neuberechnung des Konsolidierungsanteils.



Gemäß § 94 Gemo hat die Stadt Speyer die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge aus Entgelten für ihre Leistungen und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Somit sind die Ertragsmöglichkeiten unbedingt auszuschöpfen.

Hinzu kommt, dass sich die Stadt Speyer zwecks Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds vertraglich verpflichtet hat, nicht nur einen Konsolidierungsbeitrag zu leisten, sondern darüber hinaus ihre Liquiditätskredite abzubauen bzw. diese wenigstens im möglichen Umfang zu vermindern.

In Anbetracht des trotz Entschuldungshilfe des Landes immer noch immensen Jahresfehlbetrages und der daraus resultierenden Liquiditätskreditneuverschuldung von 17,4 Mio. Euro erwarte ich eine erneute, intensive Überprüfung der Hebesätze der Realsteuern mit dem Ziel, den städtischen Haushalt zu verbessern und den vertraglichen Verpflichtungen zumindest im größtmöglichen Umfang nachzukommen.

Ich bitte um Mitteilung des Ergebnisses dieser Überprüfung.

Für die diversen Vergnügungssteuerarten sind in den Jahren 2013 bis 2016 insgesamt jeweils Erträge von 688.000 € kalkuliert, die sich gegenüber dem Nachtragshaushalt 2012 um 223.000 € erhöhen. Das Rechnungsergebnis 2011 belief sich auf 483.723 €.

Die Steigerung resultiert überwiegend aus der Anhebung des Steuersatzes für Geräte mit Gewinnmöglichkeit von 12% auf 18% ab Juli 2012.

Die Ertragssteigerung soll ab diesem Haushaltsjahr einen jährlichen Konsolidierungsanteil in Höhe von 180.000 € bringen.

An Hundesteuer sollen in diesem wie auch in den drei Planjahren 208.760 € eingenommen werden. Im Rechnungsjahr 2011 wurden 198.277 € erzielt, im Haushaltsplan 2012 waren 201.760 € veranschlagt.

Auf Grund der Anhebung der Hundesteuer sollen Mehrerträge in Höhe von 6.000 € ab diesem Haushaltsjahr einen Anteil zum städtischen Konsolidierungsbeitrag bringen.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer als zweitgrößter Posten steigt um 1.170.000 € auf 19.170.000 €. Er soll sich bis zum Planjahr 2016 auf 22,3 Mio. Euro vermehren. Das Rechnungsergebnis 2011 betrug 17.908.110 €.



Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ist um 80.000 € auf 2.530.000 € hoch gesetzt und steigt laut Planung weiter bis auf 2.760.000 € im Jahr 2016.

Insgesamt bedeutet die hohe Steuerquote eine große Abhängigkeit der Stadt Speyer von teils sehr schwankungsanfälligen Erträgen, sodass das Augenmerk verstärkt auf andere städtische Ressourcen, die die Stadt Speyer im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung bestimmen kann, zu richten ist.

Die Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transfererträgen verringern sich im Vergleich zum Vorjahr um 2.972.275 € auf 18.118.935 €.

Insbesondere sinkt die Schlüsselzuweisung B 2 von 5,4 Mio. Euro auf 810.000 €, wobei laut Vorbericht 3,96 Mio. Euro wegen der gestiegenen Gewerbesteuer entfallen. Die Schlüsselzuweisung B 1 erhöht sich um 50.000 € auf 2,3 Mio. Euro.

Die Investitionsschlüsselzuweisung in Höhe von 640.000 € ist entsprechend der aufsichtsbehördlichen Forderung nicht nur einzahlungswirksam im Finanzhaushalt, sondern zur Verringerung des Jahresfehlbetrages auch ertragswirksam im Ergebnishaushalt veranschlagt.

Die Zuweisungen für Kindertageseinrichtungen belaufen sich auf 6.295.070 €.

Die Zuweisungen zum Ausgleich der Schülerbeförderungskosten sind mit 480.000 € um 33.000 € höher als im Vorjahr kalkuliert.

An allgemeinen Straßenzuweisungen sind dieses Haushaltsjahr 289.000 € geplant.

Seit dem letzten Jahr beinhaltet der Haushaltsposten die jährlichen Landeszuweisungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds in Höhe von 3.565.210 €.

Weiterhin werden 1.193.700 € an nicht zahlungswirksamen Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen berechnet, die entsprechend den Aufwendungen für Abschreibungen der Vermögensgegenstände ertragswirksam aufzulösen sind. Insbesondere sind bei den Schulen 473.000 €, beim Denkmalschutz 282.200 €, beim Brandschutz 62.400 €, beim zentralen Gebäudemanagement 56.000 € sowie bei den Straßen 40.800 € veranschlagt.



Die geplanten Erträge aus öffentlich-rechtlichen (5.933.550 €) und aus privatrechtlichen Leistungsentgelten (2.555.500 €) sowie die Kostenerstattungen und Kostenumlagen (1.978.950 €) ergeben mit einer Gesamtsumme von 10.468.000 € gegenüber 10.141.780 € im Vorjahr eine *Leistungsentgeltquote*⁵ von 9,03%.

An öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sind im Teilergebnishaushalt 02 *Sicherheit, Ordnung, Umwelt, Bürgerdienste* 2.072.800 € geplant, und zwar insbesondere 585.000 € beim Produkt 12330 *Erlaubnisse für gewerblichen Personenverkehr, Führerscheinwesen, Kfz-Zulassungswesen*, 431.800 € beim Produkt 55300 *Friedhofs- und Bestattungswesen*, 340.000 € beim Produkt 12270 *Bürgerservice* und 255.000 € beim Produkt 12310 *Verkehrsangelegenheiten, Zentrale Bußgeldstelle nach dem Straßenverkehrsrecht*.

Gemäß Konsolidierungsvertrag sollen ab dem Haushalt 2013 die Erhöhung der Bestattungsgebühren in Höhe von 147.000 € und die Erhöhung der Anwohnerparkausweise in Höhe von 5.000 € als Konsolidierungsanteile zum Kommunalen Entschuldungsfonds beitragen. Laut der KEF-Anlage erfolgen die Veranschlagungen jedoch erst im Nachtragshaushalt 2013, sodass im Haushaltsplan insgesamt 152.000 € des Konsolidierungsbeitrages vorerst nicht veranschlagt sind.

Im Teilergebnishaushalt 03 *Kultur, Bildung, Senioren und Sport* sind beim Produkt 26300 *Musikschule* 487.800 €, beim Produkt 27100 *Volkshochschule* 159.000 € und beim Produkt 27200 *Stadtbibliothek* 25.500 € veranschlagt.

Gebührenanhebungen ergeben eingeplante Konsolidierungsanteile von 27.000 €, 9.000 € und 3.500 €.

Im Teilergebnishaushalt 05 *Stadtentwicklung und Bauwesen* wird mit 1.942.000 € gegenüber 1.662.000 € im Vorjahr gerechnet. Beim Produkt 54610 *Kommunale Parkplätze* vermehren sich die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte um 280.000 € auf 1.650.000 €.

Die Anhebung der Parkgebühren soll ab diesem Haushaltsjahr einen jährlichen Konsolidierungsanteil in Höhe von 240.000 € bringen.

⁵ Die Leistungsentgeltquote gibt den Anteil der Leistungsentgelte und Kostenerstattungen (Pos.4 - 6) an der Summe der laufenden Erträge an.



Die privatrechtlichen Leistungsentgelte steigen gegenüber dem Vorjahr um 80.600 € auf 2.555.500 €.

In Höhe von 985.850 € entfallen sie auf den Teilergebnishaushalt 01 *Zentrale Dienste* und davon wiederum 855.500 € auf das Produkt 11420 *Immobilienverwaltung* für die Vermietung und Verpachtung des städtischen Grundbesitzes und der Wohn- und Geschäftsgebäude. Der Haushaltsansatz beinhaltet Entgelte für die Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen in Höhe von 60.000 €. Als Konsolidierungsanteil ist eine Pachterhöhung eingeplant, wodurch zusätzliche Entgelte von 2.000 € erwartet werden.

Im Teilergebnishaushalt 03 *Kultur, Bildung, Senioren und Sport* sind 863.120 € veranschlagt, darunter vor allem 257.500 € beim Produkt 27100 *Volkshochschule*.

Beim Produkt 57312 *Stadthalle (BgA)* ist der Ansatz gegenüber dem Vorjahr um 15.000 € auf 73.000 € hoch gesetzt. Gemäß der KEF-Anlage handelt es sich um die im Konsolidierungsvertrag aufgeführte Mieterhöhung als Konsolidierungsanteil. Die Erläuterung im Haushaltsplan lautet: „Angepasste Hochrechnung der Mieten Gebäude auf Grundlage aktueller Rechnungsergebnisse“. Das Rechnungsergebnis 2011 belief sich auf 62.495 €, sodass als Haushaltsverbesserung lediglich 10.505 € ersichtlich sind. Ich bitte um eine Erklärung. Da die Stadthalle als Betrieb gewerblicher Art angegeben wird, bitte ich weiterhin auszuführen, ob in dem Konsolidierungsanteil von 15.000 € Umsatzsteuer enthalten ist, der ein entsprechender Steueraufwand gegenübersteht.

Die Kostenerstattungen und Kostenumlagen verringern sich gegenüber dem Vorjahr um 92.380 € auf 1.978.950 €.

Im Teilergebnishaushalt 03 *Kultur, Bildung, Senioren und Sport* vermindern sie sich um 63.220 € auf 423.350 €, von denen 300.000 € auf Förderschulen und Berufsbildende Schulen entfallen.

Im Teilergebnishaushalt 04 *Jugend, Familie und Soziales* sind 512.400 €, davon 360.000 € beim Produkt 31200 *Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, geplant*.

Im Teilergebnishaushalt 05 *Stadtentwicklung und Bauwesen* werden 238.800 €, davon 200.000 € beim Produkt 55210 *Gewässerunterhaltung*, erwartet.



Bei den sonstigen laufenden Erträgen von 5.397.094 € handelt es sich hauptsächlich um die Konzessionsabgabe der Stadtwerke Speyer GmbH, die für die Jahre 2013 bis 2016 in Höhe von jeweils 2.489.000 € im Teilergebnishaushalt 06 *Zentrale Finanzdienstleistungen* Produkt 62600 *Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere des Anlagevermögens* eingeplant ist.

Weiterhin sind unter diesem Posten des Ergebnishaushalts nicht zahlungswirksame Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von 1.599.479 €, darunter 1.489.779 € bei den Straßen, veranschlagt, die entsprechend den Aufwendungen für Abschreibungen der Vermögensgegenstände ertragswirksam aufzulösen sind.

Zu den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gehört die Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten, wie insbesondere die Erhebung kostendeckender Entgelte. Die Erhöhungen der Realsteuerhebesätze und der Parkgebühren werden kommunalaufsichtsbehördlich durchaus positiv zur Kenntnis genommen, jedoch ist der Jahresfehlbetrag immer noch viel zu hoch, sodass zur Verminderung des Defizits und für eine erfolgreiche Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds zusätzliche Ertragssteigerungen unausweichlich sind.

Für die Stadt Speyer neue Einnahmequellen - wie bisher nicht erhobene Steuern und Abgaben - sowie zusätzliche Entgeltmöglichkeiten sollten ausgelotet werden.

Sämtliche Entgelte wie Gebühren und Kostenerstattungen bzw. -umlagen sowie inzident alle anfallenden Kosten mit dem Ziel der Ertragssteigerung sind zu überprüfen. Mögliche - wenn auch unliebsame - Ertragsverbesserungen sind unverzüglich vorzunehmen. Bei jeder freiwilligen Leistung, deren Ertrag unter dem Aufwand liegt, ist unter der Maxime der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit restriktiv über das Ob und Wie der Aufgabenwahrnehmung zu entscheiden. Dies gebietet auch die Generationengerechtigkeit als wichtiger Teil des Sozialstaatsprinzips.

Den laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit von 115.876.189 € stehen viel höhere laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit von 132.451.355 € gegenüber, woraus ein Defizit von 16.575.166 € resultiert.



Ohne die Entschuldungshilfe des Landes würde ein negatives laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit in Höhe von 20.140.376 € entstehen. Dem ertragsseitigen Problem muss dringend mit weiteren Zuwächsen entgegen gesteuert werden. Dazu gehören Entgelterhöhungen, die Kostensteigerungen zumindest teilweise auffangen.

Aufwandsanalyse

An Personalaufwendungen sind 40.209.360 € veranschlagt und an Versorgungsaufwendungen kaum verändert 771.500 €. Mit insgesamt 40.980.860 € verursachen sie mittlerweile den höchsten Aufwand des Ergebnishaushaltes.

Laut Vorbericht resultieren die Aufwandsmehrungen von 1.526.260 € überwiegend aus der jährlichen Besoldungserhöhung um 1% und aus der Tariferhöhung, die in Höhe von 2% einkalkuliert ist, was 690.000 € ausmacht, sowie aus der Schaffung neuer Stellen für Erzieher/-innen, wodurch die Aufwendungen um 428.000 € steigen.

Beim Produkt 11140 *Gremien* erhöhen sich die Personalaufwendungen um 22.040 € auf 888.030 €. Als Konsolidierungsmaßnahme des Kommunalen Entschuldungsfonds wurde ab Juli 2012 die Aufwandsentschädigung der Stadtratsmitglieder von monatlich 230 € auf 200 € gekürzt, andererseits erhalten sie seitdem für die Teilnahme an Stadtratssitzungen ein Sitzungsgeld von 13 €. Per Saldo sollen sich die Aufwendungen jährlich um 13.000 € verringern. Diese Kürzung wurde laut KEF-Anlage in der Veranschlagung der Personalaufwendungen berücksichtigt.

Die Personalintensität 1, die den Anteil der Personalaufwendungen an den laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit angibt, beträgt 30,36%.

Die Personalintensität 2, die zeigt, in welchem Umfang die laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit durch die Personalaufwendungen aufgezehrt werden, beläuft sich auf 34,7 % nach 34,34 % im Vorjahr.

Die einwohnerbezogene Umrechnung der Personalaufwendungen steigt gegenüber dem Vorjahr von 775 € auf nun 805 € pro Einwohner.



Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen erhöhen sich um 380.470 € auf 14.783.025 €.

Auf den Teilergebnishaushalt 01 *Zentrale Dienste* entfallen 2.502.870 €. Die Aufwendungen steigen vor allem beim Produkt 11410 *Zentrales Gebäudemanagement* um 36.000 € auf 1.096.560 €, weil sich der Sanierungsbedarf laut Vorbericht erhöht.

Im Teilergebnishaushalt 02 *Sicherheit, Ordnung, Umwelt und Bürgerdienste* vermindern sich die Aufwendungen um 81.050 € auf 1.382.500 €. Beim Produkt 12600 *Brandschutz* sind 443.710 € veranschlagt. Laut Schreiben vom 22.04.2013 wurden als Haushaltssicherungsmaßnahme die Unterhaltungsmittel für den Brandschutz (Reparatur Drehleiter) um 135.000 € reduziert, was jedoch nicht zu einem entsprechend niedrigeren Haushaltsansatz führt, der gegenüber dem Vorjahr lediglich um 21.000 € gekürzt ist. Gemäß Konsolidierungsvertrag sind über den Konsolidierungsbeitrag hinaus zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, die die Liquiditätskreditverschuldung senken. In Bezug auf den Nachtragshaushalt 2012 verringert sich der Aufwandsposten nur um 21.000 €, wobei die Produktaufwendungen insgesamt um 42.850 € steigen. Mit Mail vom 19.06.2013 wird ausgeführt, dass die Reparatur der Drehleiter bereits im Jahr 2012 erfolgte. Die entsprechende diesjährige Ansatzreduzierung als Haushaltssicherungsmaßnahme vorzubringen, ist kaum nachvollziehbar, weil dieser Aufwand ohnehin nicht entstanden wäre.

Im Teilergebnishaushalt 03 *Kultur, Bildung, Senioren und Sport* erhöhen sich die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um 67.800 € auf 6.093.785 €. Beim Produkt 24100 *Schülerbeförderung* steigen die Aufwendungen insbesondere wegen der ab dem Schuljahr 2012 / 2013 in die kostenfreie Beförderung einbezogenen Sekundarstufe I sehr erhöhten Anzahl der Schüler/-innen, die keinen Eigenanteil leisten müssen, um 314.000 € auf 1.008.500 €.

Beim Produkt 25210 *Nichtwissenschaftliche Einrichtungen* vermindern sich die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um 10.000 € auf 127.800 €, weil weniger Ausstellungen in der städtischen Galerie gezeigt werden und die Öffnungszeiten verkürzt wurden, womit ein Teil des städtischen Konsolidierungsbeitrages erbracht wird.

Im Teilergebnishaushalt 04 *Jugend, Familie und Soziales* verringern sich die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um 65.130 € auf 1.702.340 €.



Im Teilergebnishaushalt 05 *Bauwesen* steigt der Aufwandsposten um 461.280 € auf 3.044.860 €. Neu ist das Produkt 51120 *Stadtentwicklung* mit Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen von 14.700 € bei Gesamtaufwendungen von 57.350 €, die zum gleich hohen Produktdefizit führen.

Außer der Erläuterung, dass es sich um ein neues Produkt handelt, fehlen sämtliche Produktangaben, insbesondere ist nicht ersichtlich, ob die Aufwendungen vorher in anderen Produkten enthalten waren. Neue defizitäre Produkte sind im Hinblick auf die Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds als kritisch zu betrachten, zumal das Produkt 51110 *Raumordnung, Landesplanung, Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung* keine Erläuterungen über Aufgaben- und Aufwandsverlagerungen enthält, vielmehr steigen dessen Gesamtaufwendungen und damit das Produktdefizit.

Beim Produkt 52120 *Allgemeine Bauverwaltung* erhöhen sich die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um 147.900 € auf 206.500 €; ertragsseitig sind Zuweisungen von 172.700 € veranschlagt. Beim Produkt 54100 *Gemeindestraßen* steigen die Sachaufwendungen um 300.000 € auf 1.812.700 € wegen der Sanierung der „Schneckenudelbrücke“. Im Rahmen der kommunalaufsichtsbehördlichen Stellungnahme für die beantragte Landeszuweisung wurde festgestellt, dass die „Gründhafte Instandsetzung der Rad- und Gehwegbrücke – Schneckenudel – am Hauptbahnhof Speyer“ mit Gesamtkosten von 750.000 € keine Unterhaltungs-, sondern eine Investitionsmaßnahme ist, sodass das Vorhaben nicht über den Ergebnishaushalt abgewickelt werden darf, sondern der Ansatz für Sachaufwendungen im Nachtragshaushalt zu kürzen und im Investivhaushalt des Nachtrags zu veranschlagen ist, was von der Stadtverwaltung am 28.02.2013 per Mail bestätigt wurde. Im Hinblick auf neue Liquiditätskreditschulden bzw. genehmigungspflichtige Investitionskredite bitte ich, bei der Aufstellung eines Haushaltsplanes in jedem Fall sorgfältig zu prüfen, ob es sich bei einer Maßnahme um Unterhaltungsaufwand oder um eine Investition handelt.

Gemessen an der Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit errechnet sich eine *Sach- und Dienstleistungsintensität* von 11,16 %.

Die einwohnerbezogene Umrechnung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen beträgt nun 296 € pro Einwohner an Stelle von 288 € im Vorjahr.



Die Aufwendungen für Abschreibungen sind um 1.250.905 € auf 7.123.360 € gekürzt, weil in diesem Haushaltsjahr laut Vorbericht nicht mehr die geschätzten, sondern die tatsächlichen Abschreibungen voll umfänglich veranschlagt werden konnten.

Auf Gemeindestraßen entfallen 2.734.490 € und auf Schulen 1.742.400 €.

Im Verhältnis zur Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit ergibt sich eine *Abschreibungsintensität* von 5,38%.

Den Abschreibungen von 7.123.360 € steht zwar auf der Ertragsseite die Auflösung von Sonderposten in Höhe von 2.793.179 € gegenüber, was allerdings immer noch in Höhe von 4.330.181 € zum Jahresfehlbetrag führt. Da es sich in der Regel um nicht-rentierliche Abschreibungen handelt, kann der Ressourcenverbrauch nicht etwa durch höhere Entgelte erwirtschaftet werden. Die Abschreibungen wirken sich in der Bilanz als Wertminderung der Aktiva aus, die bei den Passiva das Eigenkapital schrumpfen lassen.

Die Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferaufwendungen steigen gegenüber dem Nachtragshaushalt 2012 um 1.076.365 € auf 21.401.265 €.

Der Aufwandsposten beinhaltet insbesondere die um 851.900 € gestiegene Gewerbesteuerumlage von 5.963.000 €, die Finanzausgleichsumlage von 2.020.000 €, die Bezirksverbandsumlage von 680.000 € sowie die Umlage „Fonds Deutsche Einheit“ von 230.000 €.

Beim Produkt 25210 *Nichtwissenschaftliche Einrichtungen* sind im Vergleich zum Vorjahr unverändert 50.100 € veranschlagt, das Rechnungsergebnis 2011 belief sich auf 53.570 €. Laut KEF-Anlage sind im Haushaltsansatz als Konsolidierungsanteile für den Kommunalen Entschuldungsfonds die Reduzierung der Zuwendungen an Private für Kunstausstellungen (1.000 €) und die Reduzierung des Mietzuschusses an den Kunstverein Speyer e.V. (5.900 €) berücksichtigt, wobei sich allerdings die Summe der Zuwendungen gegenüber dem Rechnungsergebnis 2011 lediglich um 3.470 € verringert.



Beim Produkt 26200 *Förderung von Musikfestivals, Musikpreisen, Rockkonzerten u. dgl.* sind Zuweisungen von 35.000 € veranschlagt, die laut KEF-Anlage einen Konsolidierungsanteil von 3.000 € umfassen, das Rechnungsergebnis 2011 betrug jedoch nur 32.400 €.

Beim Produkt 28100 *Heimatspflege, Förderung von Kulturzentren, Kulturförderung* sind wiederum 177.000 € eingeplant, die 3.227 € unter dem Rechnungsergebnis 2011 liegen.

Die KEF-Anlage weist Reduzierungen der Zuwendungen von 13.000 € aus, die sich aus den im Konsolidierungsvertrag aufgeführten Sparmaßnahmen bei Projekten der Heimatspflege (1.000 €), der „Halle 101“ (4.800 €), beim Kinder- und Jugendtheater (4.200 €) und bei kulturtreibenden Vereinen (3.000 €) zusammensetzen.

Beim Produkt 33100 *Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege* sind Zuwendungen von 37.100 € ausgewiesen, die als Konsolidierungsanteil eine Zuwendungskürzung von 3.100 € beinhalten. Für den Haushalt 2011 waren 40.000 € eingeplant worden, von denen 34.543 € tatsächlich verbucht wurden.

Beim Produkt 36110 *Förderung von Kindern in der Tagespflege* sind Zuwendungen von 40.200 € veranschlagt. Als Konsolidierungsmaßnahme ist die Sachkostenpauschale an den Deutschen Kinderschutzbund e.V. um 3.500 € gekürzt.

Beim Produkt 36390 *Schutz von Kindern* erhöhen sich die Zuwendungen um 10.700 € auf 25.200 €. Im Ansatz ist die Streichung der Zuwendung an den Verein Welcome e.V. in Höhe von 6.200 € als Konsolidierungsanteil berücksichtigt.

Beim Produkt 36551 *Förderung von Kindertagesstätten* sind Transferaufwendungen von 6.295.070 € eingeplant. Als Konsolidierungsmaßnahme für den Kommunalen Entschuldungsfonds ist die Zuweisung an die freien Träger um 33.000 € gekürzt.

Beim Produkt 42100 *Allgemeine Sportförderung und Verwaltung der Angelegenheiten des Sports* sind Transferaufwendungen von 174.000 € veranschlagt, wohingegen das Rechnungsergebnis 2011 um 19.792 € niedriger war. Im Haushaltsansatz 2013 ist laut KEF-Anlage die Kürzung der freiwilligen Sportfördermittel um 15.600 € enthalten.

Beim Produkt 57312 *Stadthalle* ist der Haushaltsansatz als Konsolidierungsanteil von 4.000 € auf „0 €“ herab gesetzt, weil die Theatergastspiele in der Stadthalle aufgegeben wurden. Das Rechnungsergebnis 2011 belief sich jedoch auf lediglich 2.400 €.



Im Teilhaushalt 02 *Sicherheit und Ordnung* sind beim Produkt 12440 *Tierschutz und Tierseuchen* Transferaufwendungen von 72.000 € veranschlagt. In diesem Ansatz ist laut Schreiben der Stadtkämmerei vom 22.04.2013 eine Umlage in Höhe von 9.000 € an den Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg enthalten. Dieser Anteil ist auf Grund des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 25. April 2012, wonach die Umlagezahlungen staatliche Beihilfen darstellen, mit dem Binnenmarkt nicht vereinbar. Die an den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Rheinland-Pfalz, Saarland und die Landkreise Limburg, Weilburg und Rheingau-Taunuskreis veranschlagten Aufwendungen bzw. Auszahlungen habe ich gemäß § 121 GemO beanstandet, soweit diese gegen den Beschluss der Kommission verstoßen. Die Stadtkämmerei hat bestätigt, dass die Haushaltsmittel gesperrt sind, sodass keine Umlagezahlung geleistet werden kann.

An sonstigen laufenden Aufwendungen sind 9.213.875 € veranschlagt.

Im Teilhaushalt 02 *Sicherheit und Ordnung* sind beim Produkt 12440 *Tierschutz und Tierseuchen* sonstige laufende Aufwendungen von 52.200 € eingeplant, die einen Kostenanteil der Stadt Speyer an den Zweckverband Tierkörperbeseitigung für die Beseitigung von Tierkörpern, zu dessen Übernahme die Stadt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Europäischen Union gemäß § 4 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 20.10.2012 verpflichtet ist, in Höhe von 1.000 € enthalten. Da es sich um eine Kostenerstattung handelt, sind diese im Haushaltsvollzug beim Posten EH 13 *Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen* zu buchen und im nächsten Haushaltsplan dort zu veranschlagen.

Im Teilhaushalt 03 *Kultur, Bildung, Senioren und Sport* reduzieren sich die sonstigen laufenden Aufwendungen um 147.260 € auf 2.263.775 €. Beim Produkt 25210 *Nichtwissenschaftliche Einrichtungen* sind 60.200 € veranschlagt. Im Haushaltsansatz 2013 sind als Konsolidierungsanteile die Reduzierung der Sachversicherungen für Kunstwerke im städtischen Eigentum (5.000 €) und niedrigere sonstige laufende Aufwendungen wegen der Reduzierung der Ausstellungen der städtischen Galerie (5.000 €) berücksichtigt. Das Rechnungsergebnis 2011 betrug 44.519 €.

Im Teilhaushalt 05 *Stadtentwicklung und Bauwesen* sind 2.057.310 € eingeplant, davon 1.264.100 € für Straßen.



Große Posten im Ergebnishaushalt bilden die Erträge und Aufwendungen der sozialen Sicherung, die komplett im Teilhaushalt 04 *Jugend, Familie und Soziales* veranschlagt sind. Erträgen von 10.464.900 € stehen Aufwendungen von 38.948.970 € gegenüber, woraus sich für den städtischen Haushalt ein Zuschussbedarf von 28.484.070 € ergibt.

Hinzu kommen weitere Erträge und Aufwendungen wie beispielsweise einerseits Kostenbeteiligungen sowie andererseits Personalaufwendungen, was beim Hauptproduktbereich 3 *Soziales und Jugend* zu einem negativen Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit von 42.210.755 € führt. Es gliedert sich hauptsächlich in negative Ergebnisse des Produktbereichs 31 *Soziale Hilfen* von 16.292.385 € und des Produktbereichs 36 *Kinder-, Jugend- und Familienhilfe* von 24.262.460 €.

Die Aufwendungen für den Produktbereich 31 *Soziale Hilfen* belaufen sich auf 29.003.675 €, wovon 11.658.580 € als Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, 9.042.700 € zur Grundsicherung für Arbeitssuchende, 3.083.100 € für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie 2.877.410 € als Hilfe zur Pflege geleistet werden.

Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen macht 36% des Zuschussbedarfs des Produktbereichs aus, die Grundsicherung für Arbeitssuchende 30%.

Bei der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen ist die Zuwendung für den Fahrdienst als Konsolidierungsanteil zum Kommunalen Entschuldungsfonds um 30.000 € gekürzt.

Die Aufwendungen für den Produktbereich 36 *Kinder-, Jugend- und Familienhilfe* sind mit 34.001.200 € veranschlagt. Die Tageseinrichtungen für Kinder beanspruchen 18.493.065 €, wovon zur Förderung von Einrichtungen der freien Träger 10.348.940 € geplant sind. Die Leistungen im Bereich der Tageseinrichtungen umfassen mehr als die Hälfte des Produktbereichs und machen 46% des Defizits aus. Als Hilfe zur Erziehung werden 8.724.180 € verwandt.

Das negative Jahresergebnis des Haupt-Produktbereiches *Soziales und Jugend* von 42.210.755 € ist hauptursächlich für den Jahresfehlbetrag des Ergebnishaushaltes. Gegenüber dem Vorjahr hat sich das beträchtliche Defizit noch um 2,8 Mio. Euro verschlechtert.



In Anbetracht des immer noch immensen Jahresfehlbetrages müssen strikteste Sparmaßnahmen vorgenommen werden. In der Phase der Haushaltsausführung wäre die Verfügung einer Haushaltssperre gemäß § 101 GemO zwecks Kürzung der Haushaltsmittel und somit zur Verringerung der Aufwendungen sehr geeignet.

Zur Haushaltssicherung dienen die freiwilligen Aufgaben wegen ihrer Beeinflussbarkeit als Stellschraube für das Jahresergebnis. Sämtliche Aufwendungen, die nicht zwingend erforderlich sind, müssen im Hinblick auf ihre Haushaltsverträglichkeit auf den Prüfstand, wobei aufsichtsbehördlich nicht verkannt wird, dass nicht allein die rein rechnerische Relation zwischen Aufwand und Ertrag für einen Beschluss des Stadtrates maßgeblich ist, sondern auch das gewissenhafte Abwägen von Haushaltsbelastung und Nutzen für die Speyerer Bürger/-innen zur Entscheidungsfindung gehört.

Ein besonderes Augenmerk ist daher auf den Teilhaushalt 03 *Kultur, Bildung, Senioren und Sport* mit einem Defizit von 11.913.425 € zu richten.

Der Kulturetat weist hohe negative Ergebnisse beim Produkt 27100 *Volkshochschule* (410.570 €), beim Produkt 27200 *Stadtbibliothek* (576.525 €) sowie beim Produkt 26300 *Musikschule* (175.415 €) aus, die sich nach der Verrechnung interner Leistungsbeziehungen noch verschlechtern.

Laut eigener Homepage gehört die Volkshochschule zu den sieben größeren in Rheinland-Pfalz, wobei ihr Angebot über 500 langfristige Kurse, 80 Vorträge sowie 25 Studienreisen im Jahr umfasst. Bei der Musikschule gebe ich zu Bedenken, dass die Förderung Einzelner mittels Einzelunterricht bei defizitärer Haushaltslage nicht auf Kosten der Gesamtbevölkerung gehen darf. Die beiden Produkte haben eine hohe Personalintensität, die sich in Personalkosten und in Dozenten honoraren niederschlägt, sodass die Aufwands- und die Ertragshöhe mit dem Ziel der Kostendeckung unbedingt anzugleichen ist. Im Hinblick auf die jährlichen Defizite dieser freiwilligen Leistungen weise ich daher darauf hin, sowohl die Angebotsbreite als auch die Angebotstiefe dringend zu überprüfen. Jedes Angebot sollte einer strengen Kosten-Nutzen-Analyse unterzogen werden, zu der auch das Kriterium der Mindestteilnehmerzahl gehört.



Darüber hinaus sind zur Kulturförderung hohe Defizite beim Produkt 25100 *Förderung Historisches Museum der Pfalz* (352.000 €) und beim Produkt 25210 *Nichtwissenschaftliche Einrichtungen* (274.170 €) geplant. Hinzu kommen Defizite beim Produkt 26200 *Förderung von Musikfestivals, Musikpreisen, Rockkonzerten u. dgl.* (114.820 €) sowie beim Produkt 28100 *Heimatspflege, Förderung von Kulturzentren, Kulturförderung* (507.630 €).

Zum Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gehören die Erhebung kostendeckender Entgelte und der Verzicht auf Aufwendungen, durch die die stete Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gefährdet wird. Im Rahmen der Haushaltssicherung dienen die ausgewählten Kulturprodukte als Beispiele für freiwillige Leistungen, deren Zuschussbedarf in Anbetracht der drohenden Überschuldung unbedingt verringert werden sollte. Folglich müssen den zwecks Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds vorgenommenen Konsolidierungsmaßnahmen unbedingt weitere Maßnahmen folgen.

Die mit Schreiben vom 22.04.2013 vorgelegte Übersicht der im Ergebnishaushalt 2013 der Stadt Speyer veranschlagten freiwilligen Leistungen weist Aufwendungen von 18.227.199 € aus, die sich gegenüber dem letzten Jahr um 1.331.822 € verringern. Der Zuschussbedarf wird in Höhe von 10.100.712 € angegeben, der sich im Vergleich zum Vorjahr um 413.370 € vermindert.

Gemäß den Anmerkungen sind in den Zahlen zahlungsneutrale interne Leistungsverrechnungen enthalten, die teilweise die erhöhten Abweichungen der Ansätze 2012 und 2013 verursachen, sodass die obengenannten Beträge, die insbesondere hohe Zuschussveränderungen beim Produkt 11430 *Baubetriebshof* (- 458.193 €) und beim Produkt 55110 *Stadtgrün* (- 342.474 €) beinhalten, nur bedingt vergleichbar sind.

Laut der Übersicht sind im Haushaltsjahr 2013 vom Zuschussbedarf 1.629.269 € nicht gebunden. Im Planjahr 2014 erhöht sich der nicht gebundene Zuschussbedarf um 295.480 € auf 1.924.749 €. Folglich sind bereits im Haushaltsjahr 2013 und erst recht zum Haushaltsjahr 2014 Einsparungen möglich, die in Anbetracht des hohen Jahresfehlbetrages und zur Senkung der Liquiditätskreditverschuldung unausweichlich sind.



In diesem Zusammenhang sind die Haushaltsmittel, die bereits vor Beginn eines Haushaltsjahres rechtlich gebunden werden, künftig unbedingt zu reduzieren. Dazu gehört insbesondere eine Überprüfung der in den Grundlagen der Mittelbindungen vereinbarten Vertragsdauer, sodass bereits im Haushaltsjahr 2014, aber spätestens in den darauffolgenden Jahren weitere notwendige Einsparungen vorgenommen werden können.

Außer den freiwilligen Aufgaben sind auch die Pflichtaufgaben und die Auftragsangelegenheiten einer ständigen Kontrolle zu unterziehen. Dazu gehören Optimierungsmaßnahmen, die den Aufwand auf das gesetzliche Mindestmaß reduzieren und die die Ausschöpfung der Ertragsmöglichkeiten gewährleisten.

Finanzergebnis

Neben dem laufenden Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit ist im Ergebnishaushalt das Finanzergebnis zu beachten, welches sich aus dem Saldo der Zins- und sonstigen Finanzerträge sowie den Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen zusammensetzt. Zins- und sonstigen Finanzerträgen von 2.326.350 € stehen sehr hohe Zins- und sonstige Finanzaufwendungen von 5.712.000 € gegenüber, woraus ein negatives Finanzergebnis von 3.385.650 € resultiert.

Daraus ergeben sich als maßgebliche Finanzkennzahlen eine *Zinslastquote*⁶ von 4,31% und eine *Zinsdeckungsquote*⁷ von 4,93%.

Die Zins- und sonstigen Finanzerträge verringern sich gegenüber dem Vorjahr um 327.370 € auf 2.326.350 €.

Zur Erzielung des Konsolidierungsbeitrages zum Kommunalen Entschuldungsfonds ist die jährliche Gewinnausschüttung der Stadtwerke GmbH (SWS) im letzten Jahr um 500.000 € auf 1,5 Mio. Euro erhöht worden.

⁶ Die Zinslastquote zeigt die Belastung aus Finanzaufwendungen im Verhältnis zu den laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit an.

⁷ Die Zinsdeckungsquote zeigt an, in welchem Umfang die laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit von den Finanzaufwendungen aufgezehrt werden.



Darüber hinaus wurde im Haushaltsjahr 2012 eine einmalige Sonderausschüttung in Höhe von 250.000 € gezahlt, die in diesem Jahr nicht mehr eingeplant werden konnte. Für die zusätzliche Gewinnausschüttung von 500.000 € fallen Kapitalertragssteuer und ein Solidaritätszuschlag von 79.125 € an. Folglich trägt die Konsolidierungsmaßnahme nicht in voller Höhe, sondern nur in saldierter Höhe von 420.875 € zur Haushaltsverbesserung bei und kann somit nur in dieser Höhe als Konsolidierungsanteil anerkannt werden.

Zu den Zins- und Finanzerträgen gehören insbesondere noch die Verzinsung der Gewerbesteuer (300.000 €) sowie Gewinn- bzw. Dividendenausschüttungen der Pfalzwerke (119.430 €) und der Gemeinnützigen Wohnungsbau- und SiedlungsgmbH (137.500 €).

Die Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen vermindern sich im Vergleich zum Nachtragshaushalt 2012 um 149.700 € auf 5.712.000 €. Der Zinsaufwand für Investitionskredite verringert sich um 157.700 € auf 2.272.000 €, der Zinsaufwand für Liquiditätskredite erhöht sich um 8.000 € auf 3.240.000 €.

Bei Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, die sich im Laufe dieses Haushaltsjahres auf 202.892.486 € aufürmen werden, dürfen Zinslast- und Zinsdeckungsquote sowie deren Entwicklung auch im Hinblick auf künftige Jahre nie aus dem Auge gelassen werden.

In Anbetracht der immensen Liquiditätskreditverschuldung, die bis zum Jahresende um 17,4 Mio. Euro auf 144,8 Mio. Euro steigt, ist die mittel- und langfristige Zinsentwicklung mit ungünstigeren Zinskonditionen und steigenden Zinslasten höchst problematisch. Auch wenn die Soll-Zinsen niedrig bleiben würden, so werden sie die steil anwachsende Liquiditätskreditverschuldung weiter in die Höhe treiben und bei diesem Schuldenberg umso mehr bei selbst minimaler Zinsverschlechterung.

Infolgedessen müssen die Jahresfehlbeträge unbedingt auf jede erdenkliche Art, was harte Sparmaßnahmen einschließt, konsequent zurückgefahren werden.



Gemäß § 2 des zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Stadt Speyer vereinbarten Konsolidierungsvertrages ist die Stadt Speyer verpflichtet, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens um 4.278.252 € zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz Entschuldungshilfe und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, muss die Begründung neuer Verpflichtungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

Um wirksam die Liquiditätskreditneuverschuldung auf das unabweisbare Mindestmaß zu senken, müssen die Konsolidierungsanteile - auch im Hinblick auf die Anerkennung im späteren Nachweisverfahren - nicht nur die Jahresfehlbeträge verringern, sondern auch die negativen Salden der ordentlichen Ein- und Auszahlungen, was zunächst für die Haushaltsplanung, aber am Ende des Haushaltsjahres auch für die erzielten Rechnungsergebnisse gilt.

Finanzhaushalt

Gemäß § 1 Nr. 2 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer werden im Finanzhaushalt die ordentlichen Einzahlungen auf 115.389.360 € und die ordentlichen Auszahlungen auf 130.162.280 € festgesetzt, sodass sich ein *Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen* in Höhe von - 14.772.920 € ergibt, der im Wesentlichen den Liquiditätskreditbedarf bestimmt.

Außerordentliche Ein- und Auszahlungen sind nicht veranschlagt.

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sind auf 1.668.480 € festgesetzt und die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 4.100.900 €. Der *Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit* beträgt somit - 2.432.420 €.

Dieser ergibt den Investitionskreditbedarf, der in § 2 der Haushaltssatzung in gleicher Höhe festgesetzt ist.



Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 19.845.055 € stehen Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 2.639.715 € gegenüber, woraus sich ein *Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit* von 17.205.340 € errechnet, der dem Finanzmittelfehlbetrag (FH Pos. 44) entspricht.

Sowohl der *Gesamtbetrag der Einzahlungen* als auch der *Gesamtbetrag der Auszahlungen* belaufen sich auf 136.902.895 €.

Der Finanzhaushalt weist nicht den gemäß § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO geforderten Ausgleich aus.

Unter Nr. 2.2.2 des ministeriellen Leitfadens zum KEF-RP ist bestimmt, dass im Rahmen einer an Sinn und Zweck orientierten Auslegung der obengenannten Bestimmungen zum Haushaltsausgleich bei einer Teilnahme am KEF-RP diese Regelungen dahingehend zu verstehen sind, dass im Finanzhaushalt unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreichen muss, um sowohl die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten, als auch die mit der Teilnahme am KEF-RP verbundene Mindesttilgung von Liquiditätskrediten zu decken.

Die ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen schließen mit einem Saldo von - 14.772.920 € ab. Zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten sind Auszahlungen von 2.582.500 € veranschlagt. Die mit der Entschuldungshilfe verbundene Mindesttilgung von Liquiditätskrediten beträgt laut Konsolidierungsvertrag 4.278.252 €. Unter Berücksichtigung vorzutragender Fehlbeträge von 77.146.041 € entsteht insgesamt eine Unterdeckung in Höhe von 98.779.713 €.

Der Finanzhaushalt gibt insbesondere Aufschluss über die Investitionstätigkeit. Im Vergleich zum Nachtragshaushalt 2012 erhöht sich der negative Saldo aus Investitionstätigkeiten um 1.093.080 € auf nun - 2.432.420 €.

Die Auszahlungen für Sachanlagen sinken um 3.364.300 € auf 3.712.500 € und die Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände um 480.650 € auf 379.400 €.



Auf der Einzahlungsseite stehen Investitionszuwendungen von 534.880 €, die sich gegenüber dem Vorjahr um 4.495.830 € verringern, wodurch die *Zuwendungsfinanzierungsquote*⁸ von 63,38% auf 13,04% sinkt.

Beiträge und ähnliche Entgelte von 1.102.500 € sowie Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen von 31.100 € ergeben eine *Eigenfinanzierungsquote*⁹ von 27,64%.

Die Finanzierungslücke von 2.432.420 € muss mittels gleich hoher Investitionskredite gedeckt werden. Folglich beträgt die *Kreditfinanzierungsquote*¹⁰ 59,31%, die im Vorjahr mit Investitionskrediten von 1.339.340 € noch bei 16,87% lag.

Die für dieses Jahr geplanten Investitionen, die über die Hälfte fremdfinanziert sind, verursachen einen Schuldendienst, der den städtischen Haushalt über viele Jahre belastet.

Die Hälfte des Gesamtinvestitionsvolumens entfällt auf den Teilhaushalt 05 *Stadtentwicklung und Bauwesen* mit Auszahlungen von 2.243.500 € bei Einzahlungen von 1.055.400 €.

Beim Produkt 51130 *Städtebauförderung* sind für die Stadtumbaumaßnahme „Entwicklungsband Kernstadt-Nord“ in diesem Jahr Auszahlungen von 400.000 € sowie Landeszuweisungen von 300.000 € eingeplant.

Ins Produkt 54100 *Gemeindestraßen* werden 1.005.000 € investiert, wofür Einzahlungen aus Beiträgen von 662.500 € veranschlagt sind. Größere Maßnahmen sind insbesondere der Gehwegausbau der Straße Am Sandhügel (215.000 €), die Herstellung der Gehwege der Marxgärtenstraße (50.000 €) sowie der Vollausbau der Johannesstraße (55.000 €) und der Großen Himmelsgasse (60.000 €).

⁸ Die Zuwendungsfinanzierungsquote zeigt an, zu welchem Anteil die Investitionen mittels Einzahlungen aus Investitionszuwendungen finanziert werden.

⁹ Die Eigenfinanzierungsquote zeigt den Anteil der eigenen Finanzmittel an den Auszahlungen für Investitionen an.

¹⁰ Die Kreditfinanzierungsquote zeigt an, zu welchem Anteil die Investitionen mittels Investitionskrediten finanziert werden.



Beim Produkt 54200 *Kreisstraßen* sind Auszahlungen von 880.000 € für den Ausbau der Schützenstraße bei Beiträgen von 346.500 € sowie Auszahlungen von 125.000 € zum Bau einer Überquerungshilfe für die Hafenstraße bei Beiträgen von 93.750 € vorgesehen.

Für das Produkt 55210 *Gewässerunterhaltung* sind Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände von 160.000 €, darunter Zuwendungen an das Land (SGD Süd) für Hochwasserschutzmaßnahmen von 65.000 € sowie zur Errichtung der Hochwasserschutzwand „Am Hafenbecken“ von 80.000 €, und Auszahlungen für Sachanlagen von 60.000 € für die Hochwasserschutzmaßnahme „Am Neuen Rheinhafen“ geplant.

Im Teilhaushalt 01 *Zentrale Dienste* sind beim Produkt 11440 *Technikunterstützte Informationsverarbeitung (EDV)* Auszahlungen zur Ersatzbeschaffung für die zentrale Netzwerkverteilung (160.000 €) und für den Erwerb von Software-Lizenzen (45.000 €) veranschlagt.

Beim Produkt 36603 *Spielplätze* sind Auszahlungen von 120.000 € für die Neugestaltung von Spielplätzen ausgewiesen.

Beim Produkt 55110 *Stadtgrün* sind 50.000 € für die Ersatzbeschaffung eines Mähfahrzeugs vorgesehen.

Im Teilhaushalt 02 *Sicherheit, Ordnung, Umwelt, Bürgerdienste* sind beim Produkt 12600 *Brandschutz* Auszahlungen von 410.000 € bei Zuweisungen von 119.000 € geplant.

Weiterhin sind beim Produkt 12800 *Katastrophenschutz, Zivilschutz* 80.000 € für die Beschaffung eines Abrollbehälters veranschlagt.

Der Teilhaushalt 03 *Kultur, Bildung, Senioren und Sport* mit Auszahlungen von 625.900 € ist geprägt von Schulbaumaßnahmen und dabei insbesondere an der Integrierten Gesamtschule Georg-Friedrich-Kolb (300.000 €) sowie an der Johann-Joachim-Becher-Schule (50.000 €) und einer Investitionskostenumlage an den „Zweckverband Schule für Körperbehinderte“ zur Erweiterung der Mosaikschule (79.900 €).



Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 3 der Haushaltssatzung 2013 wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen für Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, auf „0 Euro“ festgesetzt.

Da keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt sind, weise ich darauf hin, dass laut § 102 GemO Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren grundsätzlich nur eingegangen werden dürfen, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt.

Finanzmittelfehlbetrag

Mit dem Haushaltsplan 2013 vergrößert sich der Finanzmittelfehlbetrag gegenüber dem Nachtragshaushaltsplan 2012 um 1.159.310 € auf 17.205.340 €, dessen geplante Deckung im Folgenden beschrieben wird.

Der negative Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 2.432.420 € stellt bei einem negativen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen und einem langjährigen hoch verschuldeten Haushalt grundsätzlich den Investitionskreditbedarf dar.

Da für Tilgungen von Investitionskrediten 2.582.500 € vorgesehen sind, ergibt sich bei den Investitionskrediten eine Entschuldung von 150.080 €.

Der negative Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen von 14.772.920 € und die Investitionskredittilgung führen zu einem gegenüber dem Vorjahr kaum veränderten sehr hohen Liquiditätskreditbedarf von 17.355.420 €.

Die Investitionskreditentschuldung und die Liquiditätskreditneuverschuldung ergeben ein Finanzierungssaldo in Höhe von 17.205.340 €, womit der Finanzmittelfehlbetrag gedeckt wird.



Folglich sollen sowohl der Finanzmittelfehlbetrag von 17.205.340 € als auch die Investitionskreditentschuldung von 150.080 € durch Liquiditätskredite von 17.355.420 €, was dem Saldo der Finanzierungstätigkeit entspricht, gedeckt werden.

Bei einem ausgeglichenen Ergebnishaushalt entstünde der Finanzmittelfehlbetrag aus der Investitionstätigkeit, die mit Investitionskrediten zu finanzieren ist. Als Deckungsmittel müssten Liquiditätskredite jedoch nicht aufgenommen werden. Im Haushalt der Stadt Speyer hat die Finanzierungstätigkeit ausschließlich den Zweck, die Verwaltungstätigkeit aufrecht zu halten und darüber hinaus noch den kompletten Schuldendienst zu leisten. Dies zeigt deutlich, wie dramatisch die Haushaltslage trotz Entschuldungshilfe weiterhin ist.

Genehmigung der Investitionskredite

Auf Grund der Investitionstätigkeit sind in § 2 der Haushaltssatzung Investitionskredite in Höhe von 2.432.420 € festgesetzt.

Die Haushaltssatzung bedarf gemäß § 95 Abs. 4 GemO der Genehmigung für den Gesamtbetrag der Investitionskredite. Laut § 103 Abs. 2 GemO und der VV Nr. 2 zu § 102 GemO sind die vorgesehenen Kreditaufnahmen unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu prüfen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die vorgesehenen Kreditaufnahmen und die daraus erwachsenden Schuldendienstverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer in Einklang stehen.

Als ein Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit kann die sog. „Freie Finanzspitze“ (Muster 14 zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO) herangezogen werden.

| Haushaltsjahr | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 |
|----------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| „Freie Finanzspitze“ | - 17.355.420 € | - 15.530.119 € | - 13.554.744 € | - 12.912.058 € |



Da die jährliche Zuweisung aus dem KEF-RP zu einer Verbesserung der Salden der ordentlichen Ein- und Auszahlungen führt, ohne dass dies Ausdruck einer gestiegenen dauernden Leistungsfähigkeit wäre, muss die mit der Entschuldungshilfe verbundene Mindesttilgung von Liquiditätskrediten bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer berücksichtigt werden. Somit verschlechtert sich die negative „Freie Finanzspitze“ der Jahre 2013 bis 2016 jeweils um die Mindesttilgung in Höhe von 4.278.252 €.

| Haushaltsjahr | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 |
|--|----------------|----------------|----------------|----------------|
| „Freie Finanzspitze“ – KEF-Mindesttilgung | - 21.633.672 € | - 19.808.371 € | - 17.832.996 € | - 17.190.310 € |

Die Stadt Speyer ist somit mittelfristig als finanziell erheblich leistungsunfähig einzu-stufen. Daher wird die Genehmigung des vorgesehenen Gesamtbetrages der Kredite beschränkt auf Vorhaben, die nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer nicht beeinträchtigen und auf Vorhaben, für die ein Ausnahmetatbestand der Nr. 4.1.3.1 oder der Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO zutrifft.

Gemäß Nr. 4.1.3.1 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme nur zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können, oder für ein Vorhaben, das unabweisbar ist, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führt.

Nach der Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition ist, die in einem Verständigungsverfahren der zuständigen Ministerien nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichs-gesetz aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.

In Anbetracht der höchst defizitären Haushaltslage weise ich darauf hin, dass Investi-tionskreditaufnahmen wegen der zusätzlichen Haushaltsbelastung aus dem Schul-dendienst grundsätzlich nicht vertretbar sind. Da die geplanten Investitionskreditauf-nahmen nur unter den obengenannten Vorbehalten erfolgen dürfen, werden die in der Haushaltssatzung festgesetzten Investitionskredite genehmigt.



Mittelfristige Finanzplanung

Für die Stadt Speyer wird sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzhaushalt mit abnehmenden Jahresfehlbeträgen bzw. Finanzmittelfehlbeiträgen gerechnet.

| Haushaltsjahr | 2014 | 2015 | 2016 |
|------------------|----------------|----------------|----------------|
| Ergebnishaushalt | - 18.095.915 € | - 16.069.840 € | - 15.652.854 € |
| Finanzhaushalt | - 16.506.859 € | - 13.412.614 € | - 11.988.988 € |

Diese Planung basiert auf der Annahme steigender Steuereinnahmen sowie im Finanzhaushalt zusätzlich auf geringerer Investitionstätigkeit.

Auf jeden Fall weist die mittelfristige Finanzplanung hinsichtlich des nach § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 GemHVO geforderten Haushaltsausgleichs im gesamten Planungszeitraum nicht den erforderlichen Ausgleich aus, vielmehr werden sowohl für den Ergebnis- als auch für den Finanzhaushalt weiterhin erhebliche Fehlbeträge prognostiziert, die mit Investitions- und Liquiditätskrediten finanziert werden.

Um einer weiteren Verschärfung der hoch defizitären Haushalts- und Finanzsituation entgegen zu wirken, muss die Konsolidierung des Haushalts bis hin zu einem ausgeglichenen Haushalt absolut vorrangiges Ziel sein. In Anbetracht der nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit ist zur Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung die Wahrung einer äußerst strikten Haushaltsdisziplin unerlässlich, um mittelfristig die Voraussetzungen für einen Abbau der Verschuldung zu schaffen.

Verbindlichkeiten

Der Stand der Verbindlichkeiten aus Investitions- und Liquiditätskrediten beträgt nach der mit Schreiben vom 22.04.2013 vorgelegten überarbeiteten Übersicht zu Beginn des Haushaltsjahres 185.687.146 € (davon aus Investitionskrediten: 58.231.256 € / aus Liquiditätskrediten: 127.455.890 €) und wird bis zum Ende des Haushaltsjahres voraussichtlich auf 202.892.486 € (davon aus Investitionskrediten: 58.081.176 € / aus Liquiditätskrediten: 144.811.310 €) steigen.



Die Stadt Speyer senkt zwar die Investitionskreditverschuldung um 150.080 €, dafür steigt jedoch die Liquiditätskreditverschuldung um 17.355.420 €, wodurch sich die Verschuldung im Haushaltsjahr 2013 auf über 202 Millionen Euro vergrößern wird.

Mit einer Gesamtkreditzunahme von 17.205.340 € steigt die Pro-Kopf-Verschuldung in nur einem Jahr von 3.718 € auf 4.063 €, wobei auf die Investitionskreditverschuldung 1.163 € und auf die Liquiditätskreditverschuldung 2.900 €, also mittlerweile bereits das Zweieinhalbfache, entfallen.

Zum Jahresbeginn 2009 lag die Pro-Kopf-Verschuldung bei 2.466 €, wodurch das Ausmaß der negativen Entwicklung noch deutlicher wird. Ohne harte Gegensteuerung wachsen die Schulden täglich um durchschnittlich 47.549 €.

Da der im Haushaltsjahr 2013 geplanten Aufnahme von Investitionskrediten in Höhe von 2.432.420 € Auszahlungen zur Tilgung von 2.582.500 € gegenüber stehen, ergibt sich bei den Investitionskrediten eine Entschuldung von 150.080 €.

Dies liegt jedoch nur zum Teil am geringeren Investitionsvolumen, sondern vor allem an den hohen Tilgungsleistungen, die komplett über die Aufnahme von Liquiditätskrediten finanziert werden.

Die Entschuldung aus Investitionskrediten sowie der Finanzmittelfehlbetrag in Höhe 17.205.340 € werden durch Liquiditätskredite in Höhe von 17.355.420 € gedeckt.

Besorgniserregend ist weiterhin die Entwicklung der Liquiditätskredite. Trotz Entschuldungshilfe des Landes und eigener Haushaltssicherungsmaßnahmen steigt die Liquiditätskreditverschuldung in diesem Jahr auf den realen Betrag von 144.661.230 €. Dieser Entwicklung ist mit sämtlichen zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln entgegen zu wirken.

In Anbetracht des geplanten Liquiditätskreditanstiegs halte ich es außerdem für bedenklich, dass die Stadt Speyer in der Haushaltssatzung 2013 nicht den Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung von 150 Mio. Euro hoch gesetzt hat.

Gemäß § 105 GemO hat die Stadt Speyer jederzeit ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen, wozu sie Kredite zur Liquiditätssicherung nur bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen kann.



Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014.

Laut ihrer Haushaltsplanung wird die Stadt Speyer im vierten Quartal des Haushaltsjahres 2013 kaum noch Überbrückungskredite aufnehmen dürfen und während der Interimszeit im Jahr 2014 nach derzeitiger Planung gar nicht mehr. Ich weise darauf hin, dass eine Nachtragshaushaltssatzung zur Anpassung des Höchstbetrages rechtzeitig zu beschließen und zur kommunalaufsichtlichen Prüfung vorzulegen ist.

Der Finanzhaushalt verdeutlicht, dass der Finanzmittelfehlbetrag von 17.205.340 € gänzlich mit Liquiditätskrediten finanziert wird. Die Abbildung im Finanzhaushalt dokumentiert, dass diese Kredite nicht zur Überbrückung verzögert eingehender Deckungsmittel verwendet werden, sondern dass sie zur Deckung des Defizits der Verwaltungstätigkeit und der Zinszahlungen sowie wegen des unausgeglichenen Finanzhaushaltes zur Finanzierung der Tilgung der Investitionskredite aufgenommen werden.

Da die Tilgung der Investitionskredite mittels neuer Liquiditätskredite erfolgt, wird der Schuldenberg insgesamt jedoch überhaupt nicht abgebaut, sondern vielmehr weiter aufgebaut. Mit ihrer Funktion als Defizitausgleichskredite werden sich die Liquiditätskredite in Folge künftiger Finanzmittelfehlbeträge weiterhin aufürmen, was die Zinsauszahlungen und in einem Teufelskreis wiederum die Liquiditätskredite in die Höhe treiben wird.

Im Gegensatz zu den Investitionskrediten, die der Bildung von Vermögen dienen und sich somit zumindest auch positiv auf der Aktivseite der Bilanz auswirken, ist dies bei den Liquiditätskrediten nicht der Fall. Sie dienen nämlich nicht zur Finanzierung der Beschaffung von Vermögenswerten, sondern zur Finanzierung des konsumtiven Aufwandes, für den die Stadt Speyer nicht die notwendigen Erträge erwirtschaftet.

Die Kreditaufnahme für konsumtive Aufwendungen und die daraus resultierenden Zins- und Tilgungsverpflichtungen schränken die finanzielle Leistungsfähigkeit auf Dauer derart ein, dass kaum mehr Raum für freiwillige Aufgaben bleibt.



Da durch Liquiditätskredite keine Werte geschaffen werden, kommt es zu unzumutbaren und nicht tragbaren Belastungen für nachfolgende Generationen, die das Gemeinwesen bedrohen.

Darüber hinaus weise ich dringend auf § 2 Abs. 3 des Konsolidierungsvertrages hin, wonach sich die Stadt Speyer verpflichtet hat, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens um 4.278.252 € zu verringern.

Falls dieses Konsolidierungsergebnis nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden. Um den Aufbau neuer Liquiditätskreditverpflichtungen auf das absolut notwendige Mindestmaß zu verringern, sind über den Konsolidierungsbeitrag hinaus einschneidende, langfristig angelegte und nachhaltige Haushaltssicherungsmaßnahmen notwendig.

Vor dem Hintergrund der von der Stadt Speyer eingegangenen vertraglichen Verpflichtung und in Anbetracht des Schuldenbergs ist zur Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung die Wahrung einer strikteren Haushaltsdisziplin unerlässlich, um die Voraussetzungen für einen Abbau der Verschuldung zu schaffen.

Dies erfordert neben der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsquellen und dem Erschließen möglicher Einnahmequellen, die konsumtiven und investiven Aufwendungen bzw. Auszahlungen auf den unbedingt notwendigen Bedarf zu beschränken und sie sowohl bei der Haushaltsplanaufstellung als auch bei der Ausführung einer rigorosen Kontrolle zu unterwerfen.

Zur Haushaltsdisziplin gehört auch, dass Mehrerträge und Minderaufwendungen, die sich beim Haushaltsvollzug ergeben, nur zur Deckung unabweisbarer Mehraufwendungen herangezogen werden dürfen, ansonsten jedoch ausnahmslos zur Reduzierung des Jahresfehlbetrages beitragen müssen.



Eigenkapital

Gemäß § 95 Abs. 3 GemO sind in der Haushaltssatzung 2013 die voraussichtliche Höhe des Eigenkapitals des Haushaltsjahres 2011, des Haushaltsjahres 2012 und des Haushaltsjahres 2013 jeweils zum Bilanzstichtag darzustellen.

Laut § 11 der Haushaltssatzung belief sich der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2011 auf 49.850.005 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2012 betrug 28.477.570 € und 8.516.754 € zum 31.12.2013. Dabei besagt eine Fußnote, dass die endgültigen Rechnungsergebnisse der Jahre 2009 ff. zum Zeitpunkt der Drucklegung der Haushaltssatzung 2013 noch nicht vorlagen.

Mit Schreiben vom 22.04.2013 erklärt die Stadt Speyer, dass davon ausgegangen werde, dass die Schlussbilanz 2009 bis Jahresende 2013 vorliegen wird. Mit den Schlussbilanzen 2010 und 2011 sei nicht vor Jahresende 2014 zu rechnen.

Gemäß § 108 Abs. 1 GemO hat die Stadt Speyer für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

Laut § 108 Abs. 4 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen, damit der Stadtrat gemäß § 114 Abs. 1 GemO über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließen kann.

Seit Jahren verstößt die Stadt Speyer gegen die gesetzliche Verpflichtung, einen Jahresabschluss aufzustellen, um das Ergebnis ihrer Haushaltswirtschaft offen zu legen.

Ein weiteres Hinauszögern der Jahresabschlüsse ist aufsichtsbehördlich nicht mehr zu dulden, zumal die Umstellung auf die doppische Haushaltsführung über vier Jahre zurück liegt.

Folglich sind dem Stadtrat der Stadt Speyer in diesem Jahr zumindest die Jahresabschlüsse 2009 bis 2011 zwecks Feststellung und Entlastung vorzulegen; das Jahresabschlussverfahren 2012 ist unverzüglich durchzuführen.



Ich bitte, die geprüften Rechnungsergebnisse 2009 bis 2011 so bald wie möglich nachzureichen und zukünftig den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Zeitschiene vorzunehmen, damit spätestens ab dem übernächsten Haushaltsjahr endgültige Rechnungsergebnisse im Haushaltsplan ausgewiesen werden können.

Darüber hinaus bitte ich um die Schlussbilanzen der doppelten Rechnungsjahre.

Die mit Schreiben vom 16.12.2011 vorgelegte Eröffnungsbilanz 2009 wies bei einer Bilanzsumme von 412.903.232,76 € ein Eigenkapital von 98.309.472,28 € aus, woraus sich eine *Eigenkapitalquote*¹¹ von 23,81% errechnete.

Weiterhin wies die Eröffnungsbilanz 2009 ein Anlagevermögen von 397.679.264 € aus, was einen *Anlagendeckungsgrad*¹² von 24,72% ergab.

Laut den Hochrechnungen der Stadtkämmerei belaufen sich die voraussichtlichen Jahresergebnisse der Jahre 2009 bis 2011 auf - 25.035.988 €, -15.679.924 € und - 7.743.556 €. Die Jahresfehlbeträge der Jahre 2012 und 2013 sind in Höhe von - 21.372.435 € und - 19.960.816 € geplant.

Das Eigenkapital am Jahresende 2012, das nach dem Grundsatz der Bilanzidentität dem Eigenkapital zum Jahresbeginn 2013 entspricht, wird in Höhe von 28.477.570 € angegeben. Auf Grund des im Haushalt 2013 geplanten Jahresfehlbetrages schmälert sich das Eigenkapital bis zum Jahresende auf 8.516.754 €.

Folglich wird sich die *Eigenkapitalquote*¹¹ unter der Annahme einer kaum veränderten Bilanzsumme auf 2,06% verringern.

Außerdem wird sich der *Anlagendeckungsgrad*¹² unter der Annahme eines kaum veränderten Anlagevermögens bis zum Jahresende 2013 auf 2,14% reduzieren.

Bei einem Eigenkapital von 8.516.754 € am Jahresende 2013 und einem Jahresfehlbetrag 2013 von 19.960.816 € beläuft sich die *Eigenkapitalreichweite*¹³ auf den Faktor 0,43.

¹¹ Die Eigenkapitalquote gibt den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital an.

¹² Der Anlagendeckungsgrad zeigt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens durch Eigenkapital finanziert ist.

¹³ Die Eigenkapitalreichweite zeigt an, wie oft der Jahresfehlbetrag durch Eigenkapital ausgeglichen werden kann.



Dies bedeutet, dass das Eigenkapital im Laufe des Jahres 2014 vollständig aufgebraucht wird, wenn das Rechnungsergebnis 2012 nicht besser als der geplante Jahresfehlbetrag 2012 ist und der Jahresfehlbetrag 2013 im Haushaltsvollzug nicht gesenkt wird.

Folglich wird die Stadt Speyer ohne sofortige, zusätzliche, drastische Haushaltssicherungsmaßnahmen im nächsten Haushaltsjahr bilanziell überschuldet sein, was einen erheblichen Verstoß gegen den überragenden Haushaltsgrundsatz des § 93 Abs. 6 GemO darstellt. Es darf nicht zu einem sogenannten negativen Eigenkapital oder – deutlicher ausgedrückt – zu einem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag kommen.

Wenn auch der Zeitpunkt der bilanziellen Überschuldung nach heutiger Sicht kaum abzuwenden erscheint, so muss er doch unbedingt möglichst weit hinaus geschoben werden. Es gilt daher, alle Anstrengungen zu unternehmen, um dies zu verhindern oder den Eintritt dieser Haushaltssituation so weit wie möglich hinaus zu schieben. Die Jahresfehlbeträge müssen vermindert werden, wozu sehr tiefgreifende Haushaltssicherungsmaßnahmen unausweichlich sind.

Zu den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach § 93 GemO gehört die Ausschöpfung aller Einzahlungsmöglichkeiten und der Verzicht auf Auszahlungen, durch die die stetige Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gefährdet wird.

Es sind daher die verschiedenen Handlungsfelder noch stärker auf Ertragssteigerungen – wie insbesondere mittels Erhöhung der Hebesätze der Realsteuern – und auf Einsparpotenziale hin zu untersuchen. Dazu müssen alle Verantwortlichen ihren Beitrag leisten.

Ein wichtiges Instrument zur Haushaltssicherung wäre die Verfügung einer Haushaltssperre. Für wirksame Einspareffekte müsste die Freigabe gesperrter Mittel auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden.

Die nachhaltige Verringerung der Jahresfehlbeträge und der Abbau der Gesamtverschuldung als oberstes Ziel kommunalen Handelns sind bei entsprechendem festen Willen und der Zusammenarbeit aller durchaus machbar, wobei die SpARBEMÜHUNGEN mittels hoher Landeszuweisungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds erheblich unterstützt werden.



Stellenplan

Die Einführung der kommunalen Doppik hat zu einer Umstrukturierung des Stellenplans geführt, sodass die Stellen gemäß den Vorgaben des § 5 Absatz 1 GemHVO getrennt nach den einzelnen Teilhaushalten ausgewiesen sind.

Die für die kommunalen Gebietskörperschaften geltenden landesrechtlichen Obergrenzen sind mit Wirkung vom 01.01.2008 im Landesbesoldungsgesetz - hier in § 23 - abschließend geregelt und beziehen sich nur noch auf die Stellen des höheren Dienstes und auf die Stellen der Besoldungsgruppen A 9 und A 13 mit der jeweiligen Amtszulage. Die Stellen halten sich im Rahmen der Obergrenzenregelungen.

Im Stellenplan 2013 sind für die Stadtverwaltung Speyer 740,21 Stellen ausgewiesen. Insgesamt vermindern sich die Stellen gegenüber dem Vorjahr um 0,21 Stellen.

Zusätzliche Stellen sind vor allem bei den Kindertagesstätten (3,85) und bei der Jugendförderung (1,64) ausgewiesen, die zwecks Einstellungen von Erzieher/-innen und Teilzeit-Schulsozialarbeiterinnen geschaffen werden. Bei diesen Stellen handelt es sich um Wertigkeiten der Entgeltgruppen S 8 bis S 12 TVöD.

Ich gehe davon aus, dass die Zahl der zusätzlichen Stellen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt wurde.

Hinsichtlich der Stellenwertigkeit weist die Übersicht der Veränderungen des Stellenplanes 2,5 Stellenhebungen und 33,77 Stellensenkungen auf.

Die Anhebungen führen zu Wertigkeiten der Entgeltgruppen 6 bzw. 9 TVöD.

In der Organisationseinheit 010 *Büro des Oberbürgermeisters, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit* ist die 1,0 Referentenstelle für das Haushaltsjahr 2013 nach der Entgeltgruppe 12 TVöD ausgewiesen, wozu angegeben wird, dass sie im Haushaltsjahr 2012 nach der Besoldungsgruppe A 13 BBesO ausgewiesen und entsprechend besetzt war. Im Stellenplan 2012 war die Stelle jedoch nach der Entgeltgruppe 12 TVöD ausgewiesen.



Ähnlich verhält es sich in der Organisationseinheit 500 *Stadtentwicklung und Bauwesen* bei der Stelle Fachbereichsleiter/-in, Stadtentwickler/-in. In diesem Haushaltsjahr ist die Stelle nach der Entgeltgruppe 14 TVöD bewertet. Dazu wird für das Haushaltsjahr 2012 eine Stellenbewertung nach der Besoldungsgruppe A 15 BBesO, jedoch ohne Stelle, und eine Vollzeitbesetzung angegeben. Im Stellenplan 2012 war die Stelle ebenfalls nach der Entgeltgruppe 14 TVöD ausgewiesen.

In beiden Fällen bitte ich um eine Erklärung und um Angabe, in welche Entgeltgruppe bzw. Besoldungsgruppe der/die derzeitige Stelleninhaber/-in eingestuft ist.

In diesem Zusammenhang weise ich auf § 20 GemHVO i.V.m. § 49 der Landeshaushaltsordnung hin, wonach beamtete Bedienstete in Planstellen der entsprechenden Besoldungsgruppen einzuweisen sind.

Insoweit erhebe ich gegen die Angaben im Stellenplan Bedenken.

Gegen die übrigen Ausweisungen im Stellenplan 2013 werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

Beim Vollzug des Stellenplans sind die beamtenrechtlichen Vorschriften und die tarifrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)

Im Wirtschaftsjahr 2013 schließt der Erfolgsplan der Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) bei Erträgen von 14.356.390 € und Aufwendungen von 14.358.680 € mit einem Jahresverlust von 2.290 € ab.

Für das Wirtschaftsjahr 2012 war noch ein Jahresverlust von 517.950 € geplant, der laut den Erläuterungen nicht eintreten wird, weil sich die Erträge der Abfallentsorgung deutlich verbessert haben. In den Rechnungsjahren 2011 und 2010 konnten Gewinne in Höhe von 285.280 € bzw. 472.009 € erwirtschaftet werden.

Im Vorjahr belief sich das geplante Betriebsergebnis noch auf - 663.570 €, wohingegen es sich in diesem Jahr auf - 169.180 € verringert, was vor allem mit Umsatzerlösen von 13.872.250 €, die gegenüber dem Vorjahr um 459.100 € steigen, erreicht werden soll.



Insbesondere wegen Umsatzerlösen von 14.227.689 € schloss das Betriebsergebnis 2011 mit einem Gewinn von 90.318 € ab.

Für den Betriebsteil „Abfalleinrichtung“ wird mit einem Jahresverlust von 258.390 € gerechnet, der sich gegenüber der Wirtschaftsplanung 2012 um 285.770 € verbessert. Im Jahr 2011 wurde ein Gewinn von 125.082 € erzielt.

Der Jahresverlust 2013 soll durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage des Betriebszweiges Abfalleinrichtung gedeckt werden.

Laut Finanzplan sollen sich die Jahresverluste in den Jahren 2014 und 2015 auf 395.940 € und 345.630 € erhöhen und im Jahr 2016 auf 109.250 € verringern.

Im Betriebsteil „Abwassereinrichtung“ soll ein Jahresgewinn von 256.100 € erzielt werden, während für das Vorjahr ein wesentlich geringerer Jahresgewinn von 26.210 € geplant war, weil insbesondere die Umsatzerlöse um 415.450 € gesteigert werden können.

Der Jahresgewinn von 256.100 € soll der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Laut Finanzplan soll im Jahr 2014 noch ein Gewinn von 260.600 € erzielt werden, der sich vor allem wegen steigender Abschreibungen im Jahr 2015 auf 49.910 € verringert und sich im Jahr 2016 in einen Verlust von 12.950 € verändert.

Der negativen Entwicklung sowohl bei der Abfall- als auch bei der Abwassereinrichtung muss unbedingt mit Konsolidierungsmaßnahmen entgegen gesteuert werden. Ich weise darauf hin, dass die Entsorgungsbetriebe Speyer zumindest kostendeckend zu führen und daher zu optimieren sind, sodass in den nächsten Jahren keine Jahresverluste entstehen, die die Rücklagen aufzehren.

Das Volumen des in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Vermögensplans beträgt 9.742.990 €.

Investitionen sind in Höhe von 7.743.400 € vorgesehen. Auf den Betriebszweig „Abwassereinrichtung“ entfallen 6.985.900 € und auf den Betriebszweig „Abfalleinrichtung“ 757.500 €.



Hauptsächlich wird investiert in Abwasserbehandlungsanlagen (3.492.000 €) und in Abwassersammelanlagen (3.465.900 €).

Im Bereich der Abfallbeseitigung soll auf Grund der Verhandlungen mit den Dualen Systemen und der Gesetzgebung zum Wertstoffgesetz flächendeckend eine Wertstofftonne eingeführt werden, die in Höhe von 487.000 € veranschlagt ist.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird in § 5 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für den Eigenbetrieb „Entsorgungsbetriebe Speyer“ auf 4.562.000 € festgesetzt.

Für den Betriebszweig „Abfalleinrichtung“ sind 290.000 € ohne zukünftige Investitionskredite notwendig.

Für den Betriebszweig „Abwassereinrichtung“ sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4.272.000 € veranschlagt.

Davon entfallen 1.020.000 € auf Abwasserbehandlungsanlagen, 192.000 € auf Abwassersammelanlagen - Regenbauwerke - und 3.060.000 € auf Abwassersammelanlagen - Leitungsnetz-.

Für die Verpflichtungsermächtigungen müssen im Haushaltsjahr 2014 gleich hohe Investitionskredite aufgenommen werden müssen.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich daher insgesamt auf 4.272.000 €.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung habe ich erteilt.

Der Gesamtbetrag der Investitionskredite wird gemäß § 5 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für den Eigenbetrieb „Entsorgungsbetriebe Speyer“ auf 5.000.000 € festgesetzt.

Die Kreditaufnahmen sind komplett für den Betriebszweig „Abwassereinrichtung“ erforderlich. Bei einer planmäßigen Tilgung von 652.900 € ergibt sich eine Netto-Neuverschuldung von 4.347.100 €.



In der Schlussbilanz 2009 waren an Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 18.486.269,18 € ausgewiesen. Bei einer Bilanzsumme von 97.604.946,91 € belief sich das Eigenkapital am 31.12.2009 auf 35.509.910,62 €, was eine Eigenkapitalquote von 36,4 % ergab. Ich bitte, die Schlussbilanzen ab dem Jahr 2010 nachzureichen.

Im Stellenplan 2013 verringert sich die Zahl der Stellen um 1,5 auf 33,54 Stellen. Dieser Stellenabbau ist bei den Müllwerkern erfolgt.

Gegen den Wirtschaftsplan 2013 der Entsorgungsbetriebe Speyer werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

Eigen- und Beteiligungsgesellschaften der Stadt Speyer

Mit Blick auf die äußerst defizitäre Haushalts- und Finanzlage und die nicht gegebene dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer ist es ebenfalls geboten, die städtischen Eigen- bzw. Beteiligungsgesellschaften verstärkt in die Bemühungen zur Konsolidierung der städtischen Finanzen einzubeziehen.

Ich verweise auf die Bestimmung des § 85 Abs. 3 Satz 1 GemO, wonach wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde einen Überschuss für den gemeindlichen Haushalt abwerfen sollen.

Weiterhin bitte ich darauf hinzuwirken, dass seitens der städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, insbesondere jener, die bereits regelmäßig Jahresverluste erwirtschaften oder nur aufgrund von laufenden Betriebskostenzuschüssen (vorweggenommene städtische Verlustausgleichszahlungen) ihre Jahresergebnisse ausgeglichen gestalten können (so genannte Dauerzuschussbetriebe), grundsätzlich nur solche Investitionen geplant und durchgeführt werden, welche nachweislich die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

Außerdem erwarte ich, dass die Stadt darauf hinwirkt, dass die städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften sich regelmäßig nur innerhalb ihrer Kerngeschäfte betätigen und daneben keine unrentierlichen Vorhaben realisieren.



Soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, teile ich Ihnen gemäß § 97 Abs. 1 GemO mit, dass gegen die Festsetzungen der Haushaltssatzung und die Veranschlagungen des Haushaltsplanes der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2013 keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dolores Schneider-Pauly